

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn F...,

- gegen a) den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2015  
- L 3 U 66/15 RG -,  
b) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23. Februar 2015 - B 2 U  
163/14 B -,  
c) das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Juni 2014 - L 3  
U 254/10 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Schluckebier

und die Richterin Ott

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 23. Mai 2017 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-  
men.**

**G r ü n d e :**

Die Verfassungsbeschwerde, die die Entziehung einer vorläufigen und die Bewilli- 1  
gung einer Dauerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung betrifft, ist nicht zur  
Entscheidung anzunehmen. Annahmegründe (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht  
vor.

1. So kommt zunächst ein Verstoß gegen Grund- oder grundrechtsgleiche Rechte, 2  
der zur Annahme der Verfassungsbeschwerde führen könnte, durch den Beschluss,  
mit dem das Landessozialgericht die (erneute) Anhörungsrüge des Beschwerdefüh-  
rers gegen sein vorangegangenes Urteil als unzulässig verworfen hat, nicht in Be-  
tracht. Eine Anhörungsrüge ist - verfassungsrechtlich unbedenklich - nach § 178a  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur statthaft, wenn ein Rechtsmittel  
oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die mit dieser angegriffenen Entscheidung

nicht gegeben ist. Da auch die Nichtzulassungsbeschwerde einen Rechtsbehelf in diesem Sinne darstellt (vgl. BVerfGK 11, 390 <393>), kann Anhöhrungsrüge gegen Urteile des Landessozialgerichts grundsätzlich nicht zulässig erhoben werden: Hat das Landessozialgericht die Revision nicht ohnehin zugelassen, können diese nämlich mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden, nachdem § 160a Abs. 1 Satz 1 SGG diesbezüglich keine Beschränkungen vorsieht. Das Landessozialgericht hatte die Anhöhrungsrüge daher - wie geschehen - zwingend als unzulässig zu verwerfen, so dass kein Raum für einen entscheidungserheblichen Verstoß gegen Grund- oder grundrechtsgleiche Rechte war.

2. Vor diesem Hintergrund ist die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts und das vorangegangene Urteil des Landessozialgerichts nicht fristgerecht erhoben. Die nach Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundessozialgericht erneute Anhöhrungsrüge gegen das Urteil des Landessozialgerichts war nicht geeignet, die Monatsfrist zur Erhebung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG) offenzuhalten, nachdem sie aus den oben genannten Gründen offensichtlich nicht statthaft und dieser Zusammenhang unschwer zu erkennen war (vgl. BVerfGE 91, 93 <106>; BVerfGK 11, 390 <394>; 20, 300 <302>).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Schluckebier

Ott

3

4

5

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom  
23. Mai 2017 - 1 BvR 1617/15**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. Mai 2017  
- 1 BvR 1617/15 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20170523\\_1bvr161715.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170523_1bvr161715.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170523.1bvr161715